

SATZUNG DES VEREINS

Equaletics e.V.

in der Fassung vom 1.10.2020, gültig ab dem 24.10.2020

Präambel

Chancengleichheit ist weder im Sport noch im gesellschaftlichen Kontext realisiert. Angesichts der daraus resultierenden Herausforderungen wirkt Equaletics e.V. auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen, insbesondere aufgrund des Geschlechts, hin. Ziel des Vereins ist es folglich, mit Bildungs-, Aufklärungs- und engagementfördernden Maßnahmen zu gleichen und gerechten Strukturen in Sport und Gesellschaft beizutragen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Equaletics**. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "**e.V.**".
2. Er hat seinen Sitz in Heilbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zwecke und Ziele des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - b) die Förderung des Sports
 - c) die Förderung der Bildung
 - d) die Förderung der Jugend
2. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und breitenwirksamen Veranstaltungen (Seminare, Workshops, Kampagnen, etc.) im Sinne der Aufklärung und Bildung über Missverhältnisse im Sportsystem sowie den Austausch zwischen Wissenschaft, gesellschaftlichen Repräsentant*innen und Vereinen; um die Ursachen für Missverhältnisse und Möglichkeiten zur Vermeidung einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen.
- b) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit über die Webseite, durch Veröffentlichungen und auf Veranstaltungen, durch das Bereitstellen von Informationsmaterial in digitaler und gedruckter Form, in welchem auf Positionen zum Zweck des Vereins hingewiesen wird und Strategien zum Lösen von Problemen in der Gesellschaft aufgezeigt werden.
- c) Bereitstellen eines Netzwerks zwecks Erfahrungs- und Informationsaustauschs sowie Vernetzung, vorwiegend im Internet, z.B. durch digitale Plattformen. Der Verein moderiert diese Netzwerke, um aktiv seine Themenfelder zu besetzen.
- d) Zusammenstellung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Studien und Best-practice-Erfahrungen, in denen Formen und Umsetzungsmöglichkeiten der oben genannten Lösungsansätze hinsichtlich der Chancengleichheit untersucht und diskutiert werden.
- e) Interessenvertretung, Vernetzung und finanzielle, beratende und ideelle Förderung und Unterstützung anderer Körperschaften, Personenvereinigungen, Projekten und Initiativen, die im Sinne des Vereinszwecks agieren.

3. Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Inland oder anderer Körperschaften im Ausland, soweit diese die unter §2 Abs.1 genannten Zwecke verfolgen, erfüllen. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 58 Nr. 1 AO, die sich den unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecken widmen. Dies erfolgt durch regelmäßige, unter bestimmten Anlässen auch einmalige Zuwendungen an Hilfs- oder sonstige gemeinnützige Organisationen, die mit ihren Projekten die in Absatz 1 genannten Ziele verwirklichen. Bei der Auswahl der Projekte und Organisationen sind die Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten.

4. Der Verein ist überparteilich und steht in seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er räumt den Angehörigen aller Ethnien, sowie allen Geschlechtern gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein versteht sich als weltoffen, tolerant und völkerverständigend. Deshalb will der Verein aktiv nach seinen Möglichkeiten das Zusammenleben aller Menschen sowie die Integration von Minderheiten fördern. Infolgedessen werden in allen Bereichen des Vereinsleben, insbesondere im Rahmen seiner Veranstaltungen, keine Äußerungen, Handlungen und das Tragen und zur Schaustellen von Symbolen und Inhalten geduldet, die Dritte insbesondere wegen Alter, Gesundheit, Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung sowie Ihrem Geschlecht diffamieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit weitestgehend ehrenamtlich aus, können aber für ihre Tätigkeit auch vergütet werden. Der Verein darf im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Anstellungsverhältnisse begründen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein steht anderen Vereinen, die sich ihm im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks anschließen wollen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen sowie satzungsmäßigen Voraussetzungen zur Aufnahme offen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jeder Verein oder jede Personengemeinschaft auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden. Juristische Personen bestimmen eine*n ihre Rechte nach dieser Satzung wahrnehmende*n Vertreter*in.
 2. Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedschaften:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
- Soweit ein Hinweis auf den Status fehlt, finden entsprechende Bestimmungen für alle Mitglieder Anwendung.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft steht nur natürlichen Personen offen.
 4. Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen, sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen und Institutionen werden.
 4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft gilt als genehmigt, wenn der Vorstand der Beitrittserklärung zugestimmt hat und die Aufnahmeerklärung in Textform zugestellt wurde. Die Ablehnung der Aufnahmeanträge bedarf keiner Begründung.
 5. Die Mitgliederdaten aus den Aufnahmeanträgen werden maschinell gespeichert und gemäß Datenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) Einrichtungen und Serviceangebote des Vereins zu nutzen
- c) an der Willensbildung im Verein durch Anträge und Diskussionen teilzunehmen
- d) Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen

2. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben und keine Vereinsämter bekleiden können.

3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die Vereinsordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen
- b) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zwecken des Vereins entgegensteht
- c) den Verein bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen
- d) Mitgliedsbeiträge zu tragen, soweit dies in der Beitragsordnung vorgesehen ist
- e) Anschriftenänderung, Namensänderung oder Kontoänderung unverzüglich zu melden.

5. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende aus dem Verein austreten. Zu diesem Zeitpunkt endet auch Ihre Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Der Austritt bedarf der schriftlichen, ausdrücklichen Austrittserklärung (Kündigung) an den Vorstand. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist auch per E-Mail möglich.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod des Mitglieds
- b) Austritt
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Vereinsauflösung
- e) Verlust der Rechtsfähigkeit, soweit es um die Mitgliedschaft einer juristischen Person handelt
- f) Ablauf einer zeitlich befristeten Mitgliedszeit ohne Kündigung
- g) Kündigung eines sonstigen Vertrages oder einer sonstigen Vereinbarung

2. Der Austritt erfolgt entsprechend § 5 Abs. 5 mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.

3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist vom Vorstand schriftlich abzufassen und auf dem Postweg an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds zu übersenden. Bei Beschwerden gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

4. Neben verhaltensbedingten Gründen kann ein wichtiger Grund für den Ausschluss in Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten liegen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten.

2. In besonderen Fällen und auf Antrag kann der Vorstand befristet für bis zu ein Jahr einen geringeren Beitrag für einzelne Mitglieder festlegen oder sie von der Beitragspflicht befreien.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§9)
- b) Der Vorstand (§13)

2. Der Vorstand kann beschließen, ein Kuratorium (§14) zu bilden, welches beratend mitwirkt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder stattfinden. Diese findet als Präsenzveranstaltung, bevorzugt jedoch in digitaler oder hybrider Form (physische und virtuelle Anwesenheit) statt.

2. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

3. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video -oder Telefonkonferenz mit. Bei digitalen oder hybriden Mitgliederversammlungen muss der Verein den Mitgliedern ermöglichen

- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben

3. Persönlichkeiten aus Sport, Wirtschaft, Wissenschaft und dem öffentlichen Leben sowie der steuer- und rechtsberatenden Berufe und beauftragte Dienstleister können vom Vorstand zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder textförmig an die Mitglieder und ist im Internet auf der Website des Vereins zu veröffentlichen.

4. Mitglieder können bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung um die ordnungsgemäß beantragten Ergänzungen und über Änderungen der Tagesordnung.

5. Die Tagesordnung kann danach in der Versammlung um Tagesordnungspunkte und Anträge nur noch ergänzt werden, wenn dies eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20% der ordentlichen Mitglieder bzw. 10% der Fördermitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt haben.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung oder Fusion des Vereins
- c) Wahl und Enthebung des Vorstands, sofern die Amtsdauer abgelaufen ist
- d) Wahl der Kassenprüfer*innen
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Genehmigung des Haushaltsplans und die Entgegennahme des Jahresberichts und anderer Berichte des Vorstandes
- h) Beitragsfestsetzung

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in. Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
3. Der*die Kassenprüfer*in hat die Kasse auch unabhängig von einer Mitgliederversammlung zu prüfen
 - a) auf Wunsch des Vorstands
 - b) auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds, wenn sich die Zusammensetzung des Vorstands verändert, oder
 - c) in sonstigen Fällen, in denen im Interesse des Vereins Klarheit über die ordnungsgemäße Führung der Kasse zu schaffen ist.

§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied oder Stellvertreter anwesend, so ist die Versammlung erneut einzuberufen. Ist dies auch bei einer erneuten Einberufung der Fall, ist der Versammlungsleiter aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl des Versammlungsleiters leitet in diesem Fall das älteste anwesende und uneingeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt vorher zu hören. Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung bedürften einer Dreiviertelmehrheit.

5. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

6. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge zur Satzungsänderung müssen ebenfalls bis jeweils spätestens zwei Wochen vor Versammlung dem Vorstand vorliegen und mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden.

7. Klagen auf Feststellung oder Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung können nur innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls erhoben werden.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Um die langfristige und dauerhafte Handlungsfähigkeit des Vorstands sicherzustellen, kann ein rotierendes Modell eingeführt werden. Dafür wird ein Teil der Vorstandsmitglieder einmalig nur für ein Jahr gewählt.

2. Der Vorstand besteht aus höchstens 7 ordentlichen Mitgliedern.

3. Zu einem Vorstandmitglied kann jedes ordentliche Mitglied bestellt werden. Das Vorschlagsrecht obliegt den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern.

4. Über die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandmitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6. Der Vorstand führt auf jeden Fall die Geschäfte bis zu einer neuen oder Wiederwahl weiter.

7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung des Vereins nach außen
- b) Führung der Vereinsgeschäfte und Entgegennahme der Berichte aus den Geschäftsbereichen
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) Beschlussfassung über Zuschüsse an Abteilungen und Einzelvorhaben mit einem Geldwert bis 50.000 Euro, soweit Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind
- f) Beschluss über dingliche Belastungen von Liegenschaften bis 50.000 Euro
- g) Beschlussfassung über Ordnungen
- h) Beschlussfassung über Verträge mit Kooperationspartnern
- i) Öffentlichkeitsarbeit

- j) Mitgliederbetreuung
- k) Einberufung von Versammlungen
- l) Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung, des Vorstands, Vereinsrates, Ältesten- und Ehrenrates
- m) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
- n) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

8. Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des Vereins erfordert.

9. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben und der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle unterhalten und eine*n Geschäftsführer*in mit den in dieser Satzung festgelegten Rechten und Pflichten einstellen. Das Nähere kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln.

10. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

11. Zu den Sitzungen des Vorstandes können sachkundige Personen hinzugezogen werden. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

12. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.

13. Über die Sitzungen des Vorstands, insbesondere über die Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet wird.

14. Der Vorstand ist berechtigt, bei Aufgaben der ideellen und materiellen Förderung des Vereins persönlich und fachlich geeignete Personen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung und Durchführung von Aufgaben vor allem aus dem Bereich von Entscheidungen mit besonderer wirtschaftlicher, finanzieller, technischer oder rechtlicher Tragweite beizuziehen. Er kann diesen Personen ein Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung erteilen. Die Berufung kann für eine einzelne Maßnahme, aber auch während der gesamten Wahlperiode des Vorstands erfolgen; sie endet mit Beendigung der Wahlperiode des Vorstands.

15. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Ersatz von entstandenem Aufwand in angemessener Höhe ist hiervon unbenommen.

16. Ein*e bestellte*r Geschäftsführer*in gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht an. Seine oder ihre Amtszeit beginnt mit der Bestellung als Geschäftsführer*in und endet mit dem Ablauf der Amtszeit als Geschäftsführer*in oder mit vorzeitiger Abberufung.

§ 15 Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das sich u. a. aus Persönlichkeiten und Fachleute, aus Professor*innen oder Mentor*innen zusammensetzt.

2. Die Kuratoriumsmitglieder sollen grundsätzlich Mitglieder des Vereins sein.
3. Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand und die Geschäftsführung inhaltlich zu beraten, zu vermitteln und den Verein in seiner öffentlichen Wahrnehmung zu unterstützen sowie Erfahrungen in die Arbeit des Vereins einzubringen.
4. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand nach eigenem Ermessen für die Dauer von maximal zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung oder Verlängerung der Kuratoriumsmitgliedschaft ist unbegrenzt möglich.
5. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Kuratoriumsmitglieder sein.
6. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands tagen.
7. Der Vorstand bestimmt eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n des Kuratoriums aus dem Kreis der Kuratoriumsmitglieder und gibt dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.

§ 16 Niederschriften

1. Über jede Versammlung/Sitzung eines Vereinsorgans ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Mehrfertigung des Protokolls ist unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

§ 17 Ordnungen

1. Die Satzung kann durch Ordnungen ergänzt werden, die keinen Teil der Satzung bilden, jedoch gleichwohl für die Mitglieder verbindlich sind. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, um die Grundentscheidungen und Leitprinzipien der Satzung näher auszugestalten, es sei denn der Erlass ist ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen.

§18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:-das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,-das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,-das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,-das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,-das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und-das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragten.

§ 19 Haftung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3. Der Verein haftet seinen Mitgliedern, den Teilnehmern seiner Veranstaltungen sowie seinen Gästen für Schäden gleich welcher Art nur im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes, insbesondere der Unfall- und Haftpflichtversicherung des Vereins und der sonstigen Versicherungen. Die Haftung des Vereins ist für Tätigkeiten, die seine Organe und dergleichen unter Vorsatz oder grob fahrlässig vorgenommen haben, ausgeschlossen.

§ 20 Unabhängigkeit, Transparenz und soziale Verantwortung

1. Der Verein strebt weitestgehende Unabhängigkeit von externen Geldgebern an.

2. Langfristig soll der Vereinsetat überwiegend durch Mitgliedsbeiträge gedeckt werden, einzelne Geldgeber sollen nicht mehr als ein Zehntel des Gesamtbudgets stellen.

3. Der Verein agiert transparent gegenüber seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit, auch über gesetzliche Veröffentlichungspflichten hinaus.

4. In der Auswahl von Dienstleistern und Kooperationsbeteiligten finden aus Gründen der Nachhaltigkeit neben finanziellen insbesondere auch ethische, soziale und ökologische Faktoren Berücksichtigung.

5. Der Verein handelt derart, dass seine Aktivitäten zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Dies wird insbesondere durch Maßnahmen zum Immissionsschutz, zur Energieeinsparung, zum Schutz von Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung und -verwertung sichergestellt.

§ 21 Auflösung des Vereins, Fusionen

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Entfallen seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke, wie sie in § 2 dieser Satzung aufgeführt sind.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder für die Vereinsauflösung zuständig.
4. Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Im Falle einer Verschmelzung nach dem mit einem anderen gemeinnützigen Verein geht das Vereinsvermögen auf den übernehmenden bzw. neuen Rechtsträger über.

§ 22 Teilweise Unwirksamkeit

1. Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung ist am 24.10.2020 von der Gründungsversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
2. Sofern wegen einer Auflage des Amtsgerichts oder anderer Ämter diese Satzung aus formalen Gründen ergänzt oder geändert werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hierzu befugt.